

FINANZPROKURATUR

WIEN, I, ROSENBURSENSTRASSE 1
FERNRUF B 36 5 20 — POSTSCHECKKONTO 500

Zl. 6247-6/56

Betrifft: Brucker Zuckerfabrik / Clemens Auer K.G.,
Prüfungsbericht aus dem Jahre 1938
über die Österr. Zuckerindustrie A.G.
z. Zl. 200.080/4-35/ 1956.
Beilage: 1 Konv. Aut.

Wien, am 4. Februar 1956.

An das

Bundesministerium für Finanzen.

Aus dem Bericht des Buchsachverständigen Ing. Guido Walcher vom 20. Mai 1938 ergeben sich die nachstehenden Feststellungen:

1.) Bei der Geschäftsabbarung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. hat es in dem Prüfungszeitraum erhebliche Unregelmässigkeiten sowohl in der Buch- als in der Kassaführung gegeben.

2.) Die genannte Gesellschaft hat durch die unter 1) genannten Unregelmässigkeiten ihren zu versteuernden Gewinn geschmälert und damit die österreichischen Steuergesetze übertreten.

3.) Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Präsident der Gesellschaft Ferdinand Bloch-Bauer einen Teil dieser nicht versteuerten Gewinne für sich und andere Personen verwendete.

Da die Feststellungen des Berichtes sich im Wesentlichen mit den der Prokuratur bisher zugänglich gewordenen anderen Unterlagen (Steuerakten) decken, darf angenommen werden, dass der Prüfungsbericht objektiv richtig ist. Die Prokuratur

004203

verwendet ihn daher bei ihren folgenden Rechtsausführungen:

Vom rückstellungsrechtlichen Standpunkt ergibt sich aus den obigen Feststellungen, dass es sich bei den im vorstehenden genannten Verfehlungen um solche handelt, durch welche die Gesellschaft bzw. die Aktionäre geschädigt wurden und solche, welche den Staat in Form von hinterzogenen Steuern belasteten (siehe Seite 24, 4. Absatz des Prüfungsberichtes).

Rückstellungsrechtlich haben nur diejenigen Verfehlungen Bedeutung, welche gegenüber dem Staate begangen wurden, wobei wieder zu unterscheiden ist, ob die Verfehlungen seitens der A.G. begangen wurden oder seitens des Ferdinand Bloch-Bauer bzw. der anderen Empfänger von illegalen Zuwendungen.

Die steuerlichen Verfehlungen der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. könnten die Rückstellung dieses früheren Vermögens dann hindern, wenn die dadurch aufgelaufenen und vorgeschriebenen Steuernachzahlungen und Steuerstrafen die Veräußerung des Vermögens auf jeden Fall erfordert hätten, wenn also mit anderen Worten die Veräußerung auch unabhängig von der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt wäre (Befreiungstatbestand nach § 2 Abs. 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes).

Die Steuerangelegenheit der Gesellschaft wurde aber durch eine nach der nationalsozialistischen Machtübernahme erstattete Selbstanzeige des damaligen Treuhänders und einer Einigung mit der Steuerbehörde bereinigt, in welcher der A.G. gewisse Konzessionen gemacht und die restlichen Steuern bezahlt wurden. Auf keinen Fall kann gesagt werden, dass durch die Steuernachforderungen des Fiskus eine Veräußerung der Fabrik erforderlich gewesen wäre, da die Gesellschaft ausser der

004204

Bräcker Fabrik auch noch andere Vermögenswerte hatte, so die Aktien der Aktiengesellschaft für landwirtschaftliche Betriebe mit einem Buchwert von 200.000.-. Selbst wenn die Steuerschuld der Gesellschaft erst nach dem Erwerb der Aktien durch Clemens Bauer berücksichtigt worden wäre, so wäre dies lediglich für die Verrechnung von Bedeutung, könnte aber die Rückstellungspflicht nicht hindern.

Anders liegt die Sache bei der Steuerangelegenheit des Ferdinand Bloch-Bauer. Wie der Prokurator (h.o. III. I, Eisenbahnabteilung) bekannt ist, führt Robert Bentley (früher Bloch-Bauer) und zwei andere Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer ein Rückstellungsverfahren bezüglich des Hauses Lindl, Elisabethstrasse 18. Dieses Haus wurde im Zuge des gegen Ferdinand Bloch-Bauer geführten Steuererzetzverfahrens um RM 250.000.- an die Deutsche Reichsbahn veräußert. Durch dieses Verfahren ist der Prokurator die Steuerangelegenheit Bloch-Bauer in dessen Augen bekannt. Der Steuererzetz des Ferdinand Bloch-Bauer, der seit dem Jahre 1932 begonnen wurde, betrug laut Steuererzetzungsweis vom 25.4.1940 St. r. / 7 ... 727.364.20. Ein anderer Steuererzetzungsweis aus der gleichen Zeit lautet einschließlich Steuerstrafe von RM 7.000.- auf 1.152.386.70. In diesem Sinne ist sich nicht einig, weil nur die Erklärationspflicht über die Steuererzetzdaten verfügbar sind. Darauf hin wurde auf Grund einer Entschlossenheit des Reichsfinanzministeriums von Ferdinand Bloch-Bauer die Erblichkeitsabnahme, des ihm zugehörigen Hauses Elisabethstrasse 18 zur Verfügung gestellt.

verkauft. Dies geschah auch und zwar zu einem Preise von RM 250.000,- an die Deutsche Reichsbahn. Nach dem Verkauf wurde der noch verbleibende Steuerrückstand, dessen Höhe der Prokurator unbekannt ist, vom Oberfinanzpräsidenten gem. § 130 AO niedergeschlagen und die eingetragene Hypothek von RM 727.364.25 abgelöst. Aus den der Prokurator derzeit zur Verfügung stehenden Aktenabschriften geht hervor, dass Ferdinand Bloch-Bauer auch sein Einverständnis zum Verkauf seiner beschlagnahmten 3.300 Aktien an der Osterr.Zuckerindustrie A.G. zur Abgeltung der Steuerstrafe gegeben hat. Demnach hatte Bloch-Bauer nach der letzten Judikatur der Obersten Rückstellungskommission keine Aussicht auf Anerkennung der behaupteten Entziehung dieses Aktienpaketes, soweit es in diesem Steuerstrafverfahren ordnungsmässig veräußert wurde. (Oberste Rückstellungskommission RRV 53/54). Da das Bundesministerium für Finanzen nach Überprüfung der Steuerangelegenheit im Jahre 1949 keinen Anlass gefunden hat auf Grund einer über das seinerzeit von den deutschen Behörden geführte Steuerverfahren von Dr. Pinesch eingebrachten Aufsichtsbeschwerde einzuschreiten, wird sich die Rückstellungskommission voraussichtlich dieser Meinung anschließen.

Diese Sach- und Rechtslage könnte dazu führen, dass in dem Feststellungsverfahren nach dem Fünften Rückstellungsgesetz, in welchem darüber zu entscheiden ist, wem die 60.000 Stück Aktien der aufgelösten Osterr.Zuckerindustrie-A.G. im Zeitpunkte ihrer Auflösung zugestanden sind und welche Aktien als entzogen zurückzustellen wären, die aus dem Vermögen des Ferdinand Bloch-Bauer durch den Oberfinanzpräsidenten verkauften 3.300 Aktien nicht als entzogen anzusehen wären. Somit wären

etwa 4% des Aktienkapitals als nicht entzogen nicht zurückzustellen, was zur Folge hätte, dass die Rep. Österreich (früher Clemens Auer) mit 4% an der neu zu errichtenden Gesellschaft, welche dann erst die Rückstellungsansprüche auf das Brucker Unternehmen erheben könnte, beteiligt wäre.

Da der übrige Teil der Aktienreihe mit Ausnahme der Gruppe Patzenhofer Passisch verfolgt war, kam es einem für die Antragsteller mit Ausnahme von Bloch-Dauer (bezüglich des ersten Paketes) günstigen Feststellungsverfahren nach der bisherigen Jurisprudenz nicht gewährt werden, dies unabweisbar bereits eine derartige Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission im Falle der Niederösterreichischen Zuckerfabrik A.G. (Nur 210/53, dem Bundesministeriums bereits vorgelegte Ergänzungen ist.

Zusammenfassend kommt die Prokuratur zu dem Ergebnis, in dem Feststellungsverfahren über den Katalog der Aktien Oöterr. Zuckerindustrie A.G. mit einem Übersigen aller Aktien mit Ausnahme der Rechtsnachfolger nach Ferdinand Bloch-Dauer bezüglich der 2.500 vom Oberfinanzpräsidenten verkauften Aktien zu rechnen ist.

Der Rückstellungsanspruch der wiederherzustellenden Gesellschaft auf das durch Clemens Auer entzogene Kapital kann durch die Steuersangelegenheit der Oöterr. Zuckerfabrik A.G. dem Grunde nach überhaupt nicht bestritten werden, nur Gegenforderung in der Verrechnung bestehende/dann,

uer aus eigenen Mitteln und nicht aus solchen der Gesell-
schaft Steuer schulden der Gesellschaft berichtigt hätte.

Der Prokureurspräsident:

004208